Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/900

14.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/900 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 2025

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete und Zonen, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. — im Fall von Tieren aus Aquakultur — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.

(5) Kanada hat der Kommission drei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Provinzen Manitoba und Saskatchewan gemeldet, die zwischen dem 25. April 2025 und dem 2. Mai 2025 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

(6) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission vier neue Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten New York (2), North Dakota (1) und South Dakota (1) gemeldet, die zwischen dem 18. April 2025 und dem 30. April 2025 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(7) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI haben die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.

(8) Kanada und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen ergriffen haben.

(9) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den von den jüngsten Ausbrüchen betroffenen Gebieten ausgesetzt werden, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen. Daher sollten die Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Tabellen in Anhang V Teil 1 und Teil 2 Abschnitt B sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

(10) Außerdem haben Kanada und das Vereinigte Königreich der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten vorgelegt, die zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt haben.

(11) Kanada hat am 24. April 2025 aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf einen HPAI-Ausbruch bei Geflügel in der Provinz Nova Scotia vorgelegt, der am 4. März 2025 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

(12) Am 25. April 2025, am 6. Mai 2025 und am 8. Mai 2025 hat das Vereinigte Königreich aktualisierte Informationen zur Tiergesundheitslage und zu den Maßnahmen vorgelegt, die es in Bezug auf zwölf Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Grafschaften Cumbria (1), Durham (2), East Riding of Yorkshire (3), Norfolk (1), North Yorkshire (3) und Shropshire (1), England, sowie in Daviot, Schottland, ergriffen hat, die zwischen dem 20. Januar 2025 und dem 29. März 2025 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

(13) Kanada und das Vereinigte Königreich haben der Kommission mitgeteilt, dass sie nach diesen Ausbrüchen der HPAI ein Tilgungsprogramm durchgeführt haben, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben abgeschlossen hat.

(14) Die Kommission hat die von Kanada und vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass sie angemessene Garantien dafür geboten haben, dass die Tiergesundheitslage, die zu der Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den betroffenen Zonen gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hat, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union mehr darstellt, und dass folglich der Eingang in die Union der genannten Sendungen aus den betroffenen Zonen Kanadas und des Vereinigten Königreichs, aus denen der Eingang in die Union ausgesetzt wurde, wieder zulässig sein sollte. Daher sollten die Einträge für diese Drittländer in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Teil 2 sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

(15) Außerdem wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/641 der Kommission ([4]) die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert, indem der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus 27 neuen Zonen in Vereinigten Staaten, in denen Ausbrüche der HPAI aufgetreten sind, ausgesetzt wurde. Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/641 wurde hinsichtlich der Nummerierung einer dieser neuen Zonen in Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 ein Fehler festgestellt. Irrtümlicherweise ist in der Tabelle statt der Zone US-2.997 die Zone US-2.967 gelistet. Die Beschreibung der bereits bestehenden Zone US-2.967 wurde infolgedessen mit falschen geografischen Angaben geändert, und in Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 findet sich derzeit keine Beschreibung für die Zone US-2.997. Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher berichtigt werden, indem die Beschreibung der Zone US-2.967 durch die ursprüngliche Beschreibung ersetzt und die Beschreibung der Zone US-2.997 hinzugefügt wird.

(16) Unter Berücksichtigung der neuen HPAI-Ausbrüche in Kanada und in den Vereinigten Staaten und um unnötige Störungen des Handels mit Kanada und dem Vereinigten Königreich zu verhindern, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

(17) Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 enthält keine Beschreibung der genauen geografischen Lage der Zone US-2.997, aus der der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/641 ausgesetzt wurde, und die Beschreibung der genauen geografischen Lage der Zone US-2.967 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/641 irrtümlich durch falsche Angaben ersetzt. Dies könnte zu einer Störung des Handels führen und die wirksame Umsetzung des Tiergesundheitsrechts in Bezug auf die HPAI-Regionalisierung in Drittländern behindern. Die Berichtigung betreffend Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 in Bezug auf die Zonen US-2.967 und US-2.997 sollte daher ab dem Datum des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2025/641 gelten.

(18) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß Teil I des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 wird gemäß Teil II des Anhangs der vorliegenden Verordnung berichtigt.

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/641 der Kommission vom 25. März 2025 zur Änderung der Anhänge V, XIV und XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Bosnien und Herzegowina, Kanada, die Republik Nordmazedonien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete und Zonen, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel, von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von Fleischerzeugnissen von Geflügel zulässig ist (ABl. L, 2025/641, 26.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/641/oj).

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem 27. März 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

TEIL I

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.259 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.259	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		4.3.2025	3.5.2025“

ii) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.262 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.263, CA-2.264 und CA-2.265 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.263	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		25.4.2025	
	CA-2.264		N, P1		2.5.2025	
	CA-2.265		N, P1		30.4.2025“	

iii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.346 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.346	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.1.2025	17.4.2025“

iv) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.351 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.351	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.1.2025	6.5.2025“

v) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.359 und GB-2.360 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.359	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		18.2.2025	2.5.2025
	GB-2.360		N, P1		18.2.2025	2.5.2025“

vi) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.365 bis GB-2.369 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.365	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		6.3.2025	6.5.2025
	GB-2.366		N, P1		12.3.2025	6.5.2025
	GB-2.367		N, P1		13.3.2025	6.5.2025
	GB-2.368		N, P1		18.3.2025	22.4.2025
	GB-2.369		N, P1		26.3.2025	29.4.2025“

vii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.371, GB-2.372 und GB-2.373 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.371	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		28.3.2025	1.5.2025
	GB-2.372		N, P1		28.3.2025	29.4.2025
	GB-2.373		N, P1		29.3.2025	2.5.2025“

viii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1025 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.1026 bis US-2.1029 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1026	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		18.4.2025	
	US-2.1027		N, P1		24.4.2025	
	US-2.1028		N, P1		24.4.2025	
	US-2.1029		N, P1		30.4.2025“	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.262 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.263, CA-2.264 und CA-2.265 angefügt:

„Kanada	CA-2.263	Saskatchewan – Latitude 50.53, Longitude -103.69 The municipalities involved are: 3 km PZ: Dingley and Indian Head 10 km SZ: Abernethy, Dingley, Indian Head, and Sintaluta
	CA-2.264	Manitoba – Latitude 49.98, Longitude -101.23 The municipalities involved are: 3 km PZ: Elkhorn and Wallace-Woodworth 10 km SZ: Fleming, Kirkella, Kola, Maryfield, Moosomin, Wallace-Woodworth
	CA-2.265	Saskatchewan – Latitude 52.09, Longitude -105.77 The municipalities involved are: 3 km PZ: Colonsay, Meacham, Rutan, and Viscount 10 km SZ: Colonsay, Meacham, Rutan, and Viscount’

ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.1025 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.1026 bis US-2.1029 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.1026	State of New York Queens 17 Queens County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 73.7803031°W 40.7857547°N)
	US-2.1027	State of New York Queens 18 Queens County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 73.7654921°W 40.7913911°N)
	US-2.1028	State of North Dakota Stutsman 03 Stutsman County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 99.1520210°W 46.9365097°N)
	US-2.1029	State of South Dakota Aurora 01 Aurora County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 98.4338478°W 43.7986710°N)'

2. In Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

a) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.259 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.259	POU, RAT	N, P1		4.3.2025	3.5.2025
		GBM	P1		4.3.2025	3.5.2025“

b) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.262 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.263, CA-2.264 und CA-2.265 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.263	POU, RAT	N, P1		25.4.2025	
		GBM	P1		25.4.2025	
	CA-2.264	POU, RAT	N, P1		2.5.2025	
		GBM	P1		2.5.2025	
	CA-2.265	POU, RAT	N, P1		30.4.2025	
		GBM	P1		30.4.2025“	

c) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.346 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.346	POU, RAT	N, P1		20.1.2025	17.4.2025
		GBM	P1		20.1.2025	17.4.2025“

d) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.351 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.351	POU, RAT	N, P1		27.1.2025	6.5.2025
		GBM	P1		27.1.2025	6.5.2025“

e) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.359 und GB-2.360 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.359	POU, RAT	N, P1		18.2.2025	2.5.2025
		GBM	P1		18.2.2025	2.5.2025
	GB-2.360	POU, RAT	N, P1		18.2.2025	2.5.2025
		GBM	P1		18.2.2025	2.5.2025“

f) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.365 bis GB-2.369 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.365	POU, RAT	N, P1		6.3.2025	6.5.2025
		GBM	P1		6.3.2025	6.5.2025
	GB-2.366	POU, RAT	N, P1		12.3.2025	6.5.2025
		GBM	P1		12.3.2025	6.5.2025
	GB-2.367	POU, RAT	N, P1		13.3.2025	6.5.2025
		GBM	P1		13.3.2025	6.5.2025
	GB-2.368	POU, RAT	N, P1		18.3.2025	22.4.2025
		GBM	P1		18.3.2025	22.4.2025
	GB-2.369	POU, RAT	N, P1		26.3.2025	29.4.2025
		GBM	P1		26.3.2025	29.4.2025“

g) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.371, GB-2.372 und GB-2.373 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.371	POU, RAT	N, P1		28.3.2025	1.5.2025
		GBM	P1		28.3.2025	1.5.2025
	GB-2.372	POU, RAT	N, P1		28.3.2025	29.4.2025
		GBM	P1		28.3.2025	29.4.2025
	GB-2.373	POU, RAT	N, P1		29.3.2025	2.5.2025
		GBM	P1		29.3.2025	2.5.2025“

h) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.1025 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.1026 bis US-2.1029 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1026	POU, RAT	N, P1		18.4.2025	
		GBM	P1		18.4.2025	
	US-2.1027	POU, RAT	N, P1		24.4.2025	
		GBM	P1		24.4.2025	
	US-2.1028	POU, RAT	N, P1		24.4.2025	
		GBM	P1		24.4.2025	
	US-2.1029	POU, RAT	N, P1		30.4.2025	
		GBM	P1		30.4.2025“	

TEIL II

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

In Anhang V Teil 2 wird der Eintrag für die Vereinigten Staaten wie folgt geändert:

1. die Beschreibung der Zone US-2.967 erhält folgende Fassung:

„Vereinigte Staaten	US-2.967	State of Missouri Lawrence 06 Lawrence County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 93.8910972°W 37.1728422°N)“

2. zwischen der Beschreibung der Zone US-2.996 und der Zone US-2.998 werden die folgenden Beschreibungen der Zone US-2.997 eingefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.997	State of New York Queens 09 Queens County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 73.7654921°W 40.7913911°N)“